

2. Nachtrag zur Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Karben

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 05.09.2025 folgenden 2. Nachtrag zur Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Karben vom 10.09.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 3 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 0,35 v.H. des Stammkapitals gemäß § 3 der Betriebssatzung im Einzelfall übersteigt. Bei Geschäften, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes in Notsituationen dienen, wird der in Satz 1 genannte Wert auf 1,0 v.H. erhöht. Geschäfte, die die Anschaffung von Verbrauchsmitteln, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, betreffen, bedürfen nicht der Genehmigung;

Artikel 2 - Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Stadt Karben, den 05.09.2025

gez.
Guido Rahn
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 20.09.2025 im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Wetterauer Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

Karben, 20.09.2025

gez.
Hans-Jürgen Schenk
Magistratsdirektor